

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wasungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Wasungen in der Sitzung vom 29.09.2022 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Wasungen vom 24.10.2022 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt

(2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Bestattungsgebühren/Ausgrabungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, sowie für Ausgrabungen von Leichen und Urnen und das Umbetten ist das jeweils beauftragte Bestattungsinstitut zuständig. Sie erheben auch die Kosten.

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte /Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	220,00 Euro
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	390,00 Euro
c) Urnenreihengrab	285,00 Euro
d) Kindergrab Urne	140,00 Euro
e) Urnengemeinschaftsanlage anonym	870,00 Euro
f) Urnengemeinschaftsanlage mit Kennzeichnung (zzgl. Kosten für Grabmal)	870,00 Euro
g) Rasengrabstätte für Erdbestattung mit Platte (zzgl. Kosten für Grabmal)	1.400,00 Euro
h) Baumbestattung (inkl. Beschriftung)	870,00 Euro
- (2) sonstige Leistung
Grabmale für Urnengemeinschaftsanlagen/Rasengrabstätten

Wasungen	470,00 Euro
Hümpfershausen	108,00 Euro
Oepfershausen	272,00 Euro
Unterkatz	197,00 Euro
Wahns (zzgl. Ornament 68,00 Euro)	438,00 Euro

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts mehrmalig um 5 Jahre (lt. § 13 Abs. 6 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnenreihengräbern (ab vollendeten 10. Lebensjahr)	95,00 Euro
b) Reihengrabstätten	95,00 Euro
c) Urnenreihengräbern (bis vollendeten 10. Lebensjahr)	45,00 Euro
d) Reihengrabstätte Kind	70,00 Euro

§ 7

Erwerb von Nutzungsrechten an Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungsrecht gem. § 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnenwahlgrab	760,00 Euro
b) Erdwahlgrab	1.500,00 Euro
c) Doppeltiefgrab	1.500,00 Euro
d) Doppelwahlgrab	3.900,00 Euro
e) Familiengrab	3.900,00 Euro

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts mehrmalig um 5 Jahre (lt. § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Urnenwahlgrabstätten	95,00 Euro
b) bei einstelligen Erdwahlgrabstätten/bei einstelligen Doppeltiefgräbern	190,00 Euro
b) bei Doppelwahlgrabstätten/Familiengrabstätte	490,00 Euro

§ 8

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen (§ 25 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten und Einfriedungen

a) bei Urnengrabstätten	150,00 Euro
b) bei Erdgrabstätten einstellig	200,00 Euro
c) bei Erdgrabstätten zwei- und mehrstellig	250,00 Euro

- | | |
|---|------------|
| (2) Für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 25,00 Euro |
| (3) Für die Beseitigung sonstigen Zubehörs | 25,00 Euro |

**§ 9
Zubestattungen**

- | | |
|--|------------|
| (1) Zubestattung einer Urne auf ein vorhandenes Grab | 80,00 Euro |
| (2) Zubestattung eines Sarges auf ein vorhandenes Grab | 80,00 Euro |

**§ 10
Verwaltungsgebühren**

- | | |
|--|------------|
| (1) Für die Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen | 20,00 Euro |
| (2) Für das Ausstellen, Umschreiben bzw. Verlängern von Graburkunden | 10,00 Euro |

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wasungen sowie die Friedhofsgebührensatzungen der ehemaligen Gemeinden Hümpfershausen, Oepfershausen, Unterkatz und Wahns in der jeweils gültigen Fassung mit ihren Änderungen außer Kraft.

Wasungen, 24.10.2022

gez. Kästner
Bürgermeister

Siegel